

### Dachverband Elektrosmog Schweiz und Liechtenstein

Martin Zahnd, Mediensprecher Am Wasser 83 8049 Zürich

Tel: 044 341 76 60 info@funkstrahlung.ch www.funkstrahlung.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga Postfach 3001 Bern

per A-Post plus und E-Mail tp-secretariat@bakom.admin.ch

Zürich, 25. März 2022

## Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 laden Sie unseren Dachverband zur Stellungnahme hinsichtlich der Revision der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV; SR 784.101.1) ein, wofür wir uns bedanken. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 25. März 2022. Mit heutiger Eingabe ist diese Frist gewahrt.

Der Dachverband Elektrosmog Schweiz und Liechtenstein nimmt zu geplanten Anpassungen Stellung, welche die Interessen von Personen betreffen, die durch die zunehmende Belastung der Umwelt mit hochfrequenten elektromagnetischen Feldern (nichtionisierende Strahlung bzw. Funkstrahlung) in ihrer gesundheitlichen, wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beeinträchtigt beziehungsweise benachteiligt werden. Wir berücksichtigen unter der Prämisse des Umwelt- und Gesundheitsschutzes folgende Aspekte:

- Der gesundheitsverträgliche Zugang zu Fernmeldediensten muss in der Grundversorgung auch für behinderte Personen mit Elektrohypersensibilität gewährleistet sein.
- 2. Um die Klimaziele des Bundes zu erreichen, dürfen nur energieeffiziente Fernmeldedienste in der Grundversorgung bereitgestellt werden.
- 3. Der Begriff der Technologieneutralität darf in der Grundversorgung nicht zweckentfremdet genutzt werden, um damit einseitig den Mobilfunk zu fördern.

Seite 1/4

## **Dachverband Elektrosmog Schweiz und Liechtenstein**

Gigaherz.ch - Schweizerische Interessengemeinschaft Elektrosmog-Betroffener | Bürgerwelle Schweiz | Strahlungsfreies Kreuzlingen | diagnose:funk | Associazione Territori Vivibili | ARA - Association Romande Alerte | Mobilfunk mit Mass in Erlenbach | IGOMF - IG ohne Mobilfunkantennen in Berg SG und Freidorf TG | IG gegen Funkantennen in wohnnahen Gebieten von Wängi TG | IG Mobilfunk mit Mass in St. Gallen | Verein für einen gesundheitsverträglichen Mobilfunk Churwalden/Pradaschier | IG Mobilfunk mit Vernunft Elgg | LUWE, Luzerner IG für weniger Elektrosmog | Ortsgruppe SUMM - Sinnvoller Umgang mit Mobilfunk Rapperswil-Jona | Verein pro Seetal, Ermensee | Verein Parler Partout, La Chaux de Fonds | Verein für (v)erträgliche Mobiltelefonie, Stäfa | HERB Hirslanden-Eierbrecht-Rehalp-Balgrist ohne Elektrosmog | Interessengemeinschaft Hadlikon | Fachgruppe Hausuntersuchung FGHU | Verein Schutz vor Strahlung |

Unser Anpassungsvorschlag mit Erläuterung ist nachfolgend aufgeführt:	
	Seite 2
Dachverband Elektrosmog Schweiz und Liechtenstein	
erz.ch - Schweizerische Interessengemeinschaft Elektrosmog-Betroffener   Bürgerwelle Schweiz   Strahlungsfreies Kreuzlingen   diagnose: i   ARA - Association Romande Alerte   Mobilfunk mit Mass in Erlenbach   IGOMF - IG ohne Mobilfunkantennen in Berg SG und Freidorf Innahen Gebieten von Wängi TG   IG Mobilfunk mit Mass in St. Gallen   Verein für einen gesundheitsverträglichen Mobilfunk Churwalden Innahen Gebieten von Wängi TG   IG Mobilfunk mit Mass in St. Gallen   Verein für einen gesundheitsverträglichen Mobilfunk Churwalden Innahen Gebieten Wirten Gebieten Mobilfunk Rapperswil-Jona   Verein Figg   LUWE, Luzerner IG für weniger Elektrosmog   Ortsgruppe SUMM - Sinnvoller Umgang mit Mobilfunk Rapperswil-Jona   Veraller Partout, La Chaux de Fonds   Verein für (v)erträgliche Mobiltelefonie, Stäfa   HERB Hirslanden-Eierbrecht-Rehalp-Bassengemeinschaft Hadlikon   Fachgruppe Hausuntersuchung FGHU   Verein Schutz vor Strahlung	TG   IG gegen Funkant n/Pradaschier   IG Mob erein pro Seetal, Ermei

# Vorlage UVEK

Verordnung über Fernmeldedienste (PDF, 132 KiB,, 26.11.2021, Pizarro Joëlle BAKOM)

# **Vorschlag Dachverband Elektrosmog**

Art. 16 Absatz 1

### **Anschluss**

<sup>1</sup> Die Dienste nach Artikel 15 Absatz 1 sind mittels eines Anschlusses bis zum Netzabschlusspunkt im Innern der Wohn- oder Geschäftsräume der Kundin oder des Kunden bereitzustellen. Die Grundversorgungskonzessionärin bestimmt, welche technologische Lösung sie einsetzt. Art. 16 Absatz 1

### **Anschluss**

<sup>1</sup> Die Dienste nach Artikel 15 Absatz 1 sind mittels eines Anschlusses bis zum Netzabschlusspunkt im Innern der Wohn- oder Geschäftsräume der Kundin oder des Kunden mit <u>der umwelt- und</u> <u>gesundheitsverträglichsten Technologie</u> bereitzustellen. <u>Die Grundversorgungskonzessionärinbestimmt, welche technologische Lösung sie einsetzt.</u>

# Erläuterung

Neu soll das Prinzip der Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeit in Art. 16 Abs. 1 ausdrücklich festgehalten werden. Dadurch wird klargestellt, dass nicht die billigste sondern die verträglichste und damit nachhaltigste Erschliessung von der Grundversorgungskonzessionärin angeboten wird. Somit kann ein verantwortungsvoller Beitrag zur Erreichung der Klimaziele des Bundes geleistet werden. Kabelbasierte Anschlüsse sind systembedingt wesentlich energieeffizienter als funkbasierte Anschlüsse und müssen deshalb Vorrang haben. Den über 10% elektrohypersensiblen Menschen in unserer Bevölkerung darf der Zugang zu Grundversorgungdiensten nicht mit funktechnisch realisierten Anschlüssen erschwert oder gänzlich verwehrt werden. Ihnen muss unter Vorgabe der Behindertengesetzgebung grundsätzlich ein kabelbasierter Anschluss in der Grundversorgung angeboten werden, um den Betroffenen den Lebensalltag nicht noch mehr zu erschweren. Auf die technologieneutrale Bereitstellung der Anschlüsse muss folglich verzichtet werden. Die freie Wahl führte – gemäss den marktwirtschaftlichen Prinzipien – unweigerlich zur Förderung der Technologie mit den geringsten Investitionskosten aber nicht der nachhaltigsten beziehungsweise energieffizientesten Technologie. Das würde die Präferierung der Funktechnologie zur Folge haben. Eine solche Begünstigung steht aber im Widerspruch zur lediglich vorgeschobenen Technologieneutralität.

Seite 3/4

## **Dachverband Elektrosmog Schweiz und Liechtenstein**

## Vorlage UVEK

Erläuternder Bericht (PDF, 189 KiB, 26.11.2021, Geiser Jean-Maurice)

## **Vorschlag Dachverband Elektrosmog**

Art. 16

### **Anschluss**

Neu soll in Absatz 1 das Prinzip der

Technologieneutralität ausdrücklich festgehalten
werden, obwohl dies bisher immer Geltung hatte.

Dadurch wird klargestellt, dass der Besteller oder die
Bestellerin bei einer Ersterschliessung im Rahmen der
Grundversorgung keinen Anspruch auf eine bestimmte
Technologie hat, sondern diese von der
Grundversorgungskonzessionärin situativ nach
technischen, topographischen und ökonomischen
Grundsätzen zu bestimmen ist. Dies soll insbesondere
zur Kostenbegrenzung beitragen.

Art. 16

### **Anschluss**

Neu soll in Absatz 1 das Prinzip der

<u>Umweltverträglichkeit</u> ausdrücklich festgehalten
werden. Dadurch wird klargestellt, dass nicht die
billigste sondern die beste Erschliessung erstellt wird.
Wenn preislich die ökologische Technologie die
billigere um ein dreifaches übersteigt, kann aus
ökonomischen Gründen auf die Umweltverträglichkeit
verzichtet werden.

# Erläuterung

Es soll grundsätzlich die ökologischste Technologie genutzt werden, welche am wenigsten die Umwelt belastet und am wenigsten Strom braucht. Die Kosten der Ersterschliessung müssen langfristig angeschaut werden und dürfen nicht zu Lasten der Umwelt verbilligt werden. An extrem abgelegenen Orten soll auch eine Grundversorgung mittels Satellit in Betracht gezogen werden.

Ich bedanke mich im Namen unseres Vorstandes für die wohlwollende Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Martin Zahnd

